

48. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Feber 1956

441/J

A n f r a g e

der Abg. K a n d u t s c h, Dr. R e i m a n n und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Kündigungen bei der Linzer-Wohnungs-AG, im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz, betreffend die Mietzinsbildung in nicht dem Mietengesetz unterliegenden Räumen, BGBl. 132/54.

- -

Die Tatsache der Kündigung von über 3000 Mietern der Linzer-Wohnungs-AG, im steirischen und oberösterreichischen Industriegebiet und die Folgen für die dort ansässige Bevölkerung wurden bereits in einer Anfrage sozialistischer Abgeordneter vom 18. I. 1956 (417/J) an den Herrn Bundesminister für Finanzen ausführlich dargestellt und behandelt.

Über diese Tatsache hinaus erscheint den unterzeichneten Abgeordneten vor allem die verworrene Rechtslage beunruhigend, die allein derartige Vorfälle möglich macht. Wenn ein Großunternehmen, das 10.000 Wohnungseinheiten verwaltet, und die ebenfalls rechtskundig beratenen tausende Mieter sich auf das gleiche Gesetz berufen und in einem Fall behauptet wird, die Mieten könnten erhöht werden, und im anderen Fall, die Mieten könnten nicht erhöht werden, so lässt das auf logistische Unklarheiten schliessen, die nicht mehr zu verantworten sind. Es geht doch nicht an, daß ein Gesetz, das eine derart einschneidende Frage des täglichen Lebens wie die Mietzinsbildung zu regeln hat, erst im Rechtsstreit interpretiert wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten können diesen Vorwurf erheben, da sie dem Gesetze ihre Zustimmung verweigert haben, und richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, 1. zu erklären, daß Erhöhungen der Mietzinse für die dem Bundesgesetz BGBl. 132/54 unterliegenden Räume, mit Ausnahme der in § 7 des Mietengesetzes vorgesehenen Fälle, nicht möglich sind, und

2. falls dieser Tatbestand nicht klar gegeben ist, dem Nationalrat ehestens den Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz BGBl. 132/54 zur Beschlussfassung vorzulegen ?

- -